



SGK

MECKLENBURG-
VORPOMMERN

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Info-Dienst

Kommunalwahlen
2019

Vorbemerkung

Im Mai nächsten Jahres – zusammen mit den Europawahlen am 26. Mai - finden die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern statt.

Stichtag für die amtlichen Bevölkerungszahlen nach § 60 Abs. 5 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V ist nach Auskunft der Landeswahlleiterin der 31.12.2017.

Dieser Info-Dienst fasst alle relevanten Vorgaben für das Aufstellverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten zusammen. Er gibt Auskunft über das „formale Umfeld“ (54.) der Kommunalwahlen und bildet im Anhang die relevanten Formblätter ab. Änderungen, die das Aufstellungsverfahren betreffen, sind derzeit seitens der Landesregierung nicht vorgesehen, sodass es kaum bzw. keine Probleme mit den Formularen geben dürfte.

Unter Pkt. 53 wird kurz auf die Zulässigkeit von Wahlwerbung eingegangen.

Martina Tegtmeier, MdL
SGK-Landesgeschäftsführerin

I Allgemeines

1. Sprachgebrauch

Gemeindevertretungen haben in Mecklenburg-Vorpommern unterschiedliche Namen. So führt die Vertretung einer Stadt die Bezeichnung Stadtvertretung. Und in großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten kann sie die Bezeichnung Bürgerschaft führen.

Da die Bezeichnung der Gemeindevertretung jedoch keinerlei Einfluss auf das Wahlverfahren hat, verwenden wir hier ausschließlich die Bezeichnung „Gemeindevertretung“.

2. Welche gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten?

Die gesetzlichen Grundlagen sind insbesondere das Landes- und Kommunalwahlgesetz, aber auch die Kommunalverfassung und die Landes- und Kommunalwahlordnung.

3. Gibt es Unterschiede beim Wahlverfahren für ein Ehrenamt und ein Hauptamt?

Wahlen von hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten werden nach den gleichen Verfahrensregeln durchgeführt wie die Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Unterschiede ergeben sich allerdings bei den Wählbarkeitsvoraussetzungen.

4. Wann wird gewählt?

Wahltag ist immer ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Die Wahlleitung kann, wenn besondere Gründe es erfordern, die Wahlzeit verlängern. Auf Antrag nach dem Standarderprobungsgesetz M-V kann sie verkürzt werden.

Der Wahltag landesweiter Kommunalwahlen wird von der Landesregierung festgelegt. Die Kommunalwahlen finden in der Regel zusammen mit der Europawahl statt; im Jahr 2019 ist diese vom 23. bis 26. Mai, wobei der Sonntag in diesem Zeitraum auf den 26. Mai fällt.

Der Tag der Wahl hauptamtlicher Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister wird durch die Gemeindevertretung und der Tag der Wahl von Landrätinnen oder Landräten durch den Kreistag festgelegt.

Die Wahl darf frühestens sechs Monate und muss spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden. (→ Pkt. 50)

5. Für wie lange wird gewählt?

Die Gemeindevertretungen und Kreistage sowie die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden für fünf Jahre, die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Landrätinnen und Landräte für sieben bis neun Jahre gewählt.

Alle Kreistage haben mittlerweile in ihren Hauptsatzungen eine Amtszeit von sieben Jahren für ihre Landrätinnen und Landräte festgelegt.

II Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen

6. Was bezeichnet man als Wahlgebiet?

Das Wahlgebiet ist bei den Gemeindevertretungswahlen das Gebiet der Gemeinde, bei Kreistagswahlen das Gebiet des Landkreises.

7. Wie viele Vertreterinnen und Vertreter sind im Wahlgebiet zu wählen?

Die **Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter** hängt von der Einwohnerzahl der Gemeinde ab.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen ist das letzte verfügbare Stichtags-ergebnis der amtlichen Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember eines Jahres maßgeblich.

Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl:

bis	500 Einwohner	7
von 501 bis	1 000 Einwohner	9
von 1 001 bis	1 500 Einwohner	11
von 1 501 bis	3 000 Einwohner	13
von 3 001 bis	4 500 Einwohner	15
von 4 501 bis	6 000 Einwohner	17
von 6 001 bis	7 500 Einwohner	19
von 7 501 bis	10 000 Einwohner	21
von 10 001 bis	20 000 Einwohner	25
von 20 001 bis	30 000 Einwohner	29
von 30 001 bis	50 000 Einwohner	37
von 50 001 bis	75 000 Einwohner	43
von 75 001 bis	100 000 Einwohner	45
von 100 001 bis	150 000 Einwohner	47
über	150 000 Einwohner	53

Allerdings wird in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden jeweils ein Gemeindevertreter bzw. eine Gemeindevertreterin weniger gewählt. Der nicht besetzte Platz ist für den direkt gewählten Bürgermeister/die direkt gewählte Bürgermeisterin reserviert, der oder die neben ihren Rechten und Pflichten eines Bürgermeisters/einer Bürgermeisterin auch alle Rechte und Pflichten eines jeden Mitglieds einer Gemeindevertretung hat.

Gab es allerdings keinen gültigen Wahlvorschlag zur Direktwahl für diese Position oder treten alle zugelassenen Personen vor der Wahl zurück, wird die „volle“ Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt. Die Gemeindevertretung wählt dann aus ihrer Mitte eine Bürgermeisterin oder einen Bürgermeister.

Bei Gemeindezusammenschlüssen können die Gebietsänderungsverträge festlegen, dass sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung der Gemeinde in Gemeinden bis zu einer Einwohnerzahl von 1 500 um zwei und in Gemeinden über 1 500 Einwohnerinnen und Einwohner um zwei oder vier erhöht.

Findet ein Gemeindezusammenschluss innerhalb einer Wahlperiode statt, erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Vertretung bis zum Ende der Wahlperiode im gleichen Verhältnis wie die Einwohnerzahl.

Die **Anzahl der Kreistagsmitglieder** hängt von der Einwohnerzahl der Landkreise ab.

In Landkreisen bis zu 175 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind 61 Kreistagsmitglieder zu wählen.

In Landkreisen über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner sind 69 Kreistagsmitglieder zu wählen.

In Landkreisen, deren Gebiet sich über eine Fläche von mehr als 4 000 Quadratkilometern erstreckt, erhöht sich die Anzahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder um acht.

8. Was ist ein Wahlbereich und wie viele Wahlbereiche werden gebildet?

Größere Wahlgebiete sind nach dem Gesetz in Wahlbereiche einzuteilen. Wahlgebiete mit einer Einwohnerzahl mit bis zu 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern **können** eingeteilt werden, Wahlgebiete mit über 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern **sind** in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Ein Wahlbereich ist also ein territorial begrenzter Bereich innerhalb eines Wahlgebietes, für den im weiteren Verfahren ein Wahlvorschlag eingereicht werden kann.

9. Wer legt die Zahl und die Grenzen der Wahlbereiche fest?

Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbereiche werden in den Landkreisen von den Kreistagen und in den Gemeinden von den Gemeindevertretungen festgelegt.

Die Einwohnerzahl eines Wahlbereichs im Wahlgebiet soll dabei nicht um mehr als 15 % von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche im Wahlgebiet abweichen.

10. Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

Vorschläge zu den Kommunalwahlen dürfen einreichen:

- Parteien,
- Wählergruppen.

Außerdem können einzelne Personen, die sich selbst für eine Kandidatur vorschlagen, einen Wahlvorschlag einreichen.

11. Wer darf kandidieren?

An die Kandidatur für Gemeindevertretungen und Kreistage sind folgende Bedingungen geknüpft: Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates besitzen und am Tage der Wahl seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister mit erstem Wohnsitz wohnen. Kandidatinnen und Kandidaten müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Auf den Listen von politischen Parteien dürfen nur Mitglieder dieser Partei oder Parteilose, nicht aber Mitglieder anderer Parteien kandidieren.

Bei wem durch seine berufliche Stellung, z. B. als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin des Kreises, eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 Kommunalverfassung) begründet ist, der oder die darf dennoch kandidieren. Die betreffende Person muss jedoch im Vorfeld erklären, ob sie, wenn sie gewählt wird, ihr Mandat annimmt oder ihre berufliche Funktion behält.

Des Weiteren kann als Bewerber oder Bewerberin nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

12. Wer darf nicht kandidieren?

Wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren hat, darf nicht kandidieren.

Bei EU-Bürgerinnen und -Bürgern gilt dies auch, wenn sie im Herkunftsland die Wahlbarkeit nicht besitzen.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind auch Personen, für die zur „Bersorgung aller ihrer Angelegenheiten“ eine Betreuung nicht nur einstweilig angeordnet wurde.

13. Werden für die einzelnen Wahlbereiche eines Wahlgebietes unterschiedliche Vorschlagslisten aufgestellt?

Ja! Jede Partei und jede Wählergruppe muss für jeden Wahlbereich eine eigene Vorschlagsliste aufstellen.

Es ist weder möglich, für einen Wahlbereich mehrere Listen einzureichen, noch eine gemeinsame Liste beispielsweise von SPD und Bündnis90/Die Grünen einzureichen.

Diesbezüglich gibt es bei der Aufstellung von Bürgermeister- oder Landratskandidatinnen oder -kandidaten abweichende Regelungen → siehe Nr. 44.

14. Darf man in mehreren Wahlbereichen kandidieren?

Ja! Es ist zulässig, in mehreren Wahlbereichen eines Wahlgebietes auf der Vorschlagsliste zu stehen. Genauso ist es auch durchaus denkbar, dass die Vorschlagslisten einer Partei in allen Wahlbereichen eines Wahlgebiets gleich sind.

15. Wer stellt die Vorschlagsliste auf?

Bei der Vorschlagsliste einer Partei wird die Liste von den im Wahlgebiet mit erstem Wohnsitz wohnenden und für die Kommunalwahlen wahlberechtigten (zum Zeitpunkt der Versammlung) Parteimitgliedern aufgestellt.

Die Aufstellung der Listen geschieht entweder durch eine Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder (Ortsverein oder Kreisverband) oder

durch eine Versammlung Delegierter, die dafür aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden sind.

Die Wahl der Delegierten muss ebenfalls den strengen Kriterien genügen, also z. B. geheim und schriftlich erfolgen. Stimmberechtigt ist nur, wer wahlberechtigt ist!

16. Unterscheidet sich das Verfahren in einer Delegiertenversammlung von dem in einer Mitgliederversammlung?

Für das Aufstellverfahren eines Wahlvorschlags durch eine Delegiertenversammlung gelten die gleichen strengen Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

17. Wann werden die Vorschlagslisten aufgestellt?

Die Wahlleitungen sind gehalten, nach Festlegung des Wahltermins „so früh wie möglich“ zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern und damit den Wahltermin bekanntzugeben. Es empfiehlt sich, die Vorschlagslisten für die Kommunalwahl einige Wochen vor dem Ende der Einreichungsfrist aufzustellen.

Die Arbeit der Vorstände beginnt natürlich noch wesentlich eher. Sie sollten sich möglichst frühzeitig einen Überblick verschaffen und Vorschläge in den Grundzügen konzipieren.

Der letzte Termin zur Beschlussfassung über Wahlvorschläge ist unmittelbar vor dem gesetzlichen Einreichungstermin.

18. Bis wann müssen Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl bis 16:00 Uhr schriftlich einzureichen.

Rein theoretisch könnte über die Vorschlagsliste noch am Tag davor oder sogar noch am selben Tag abgestimmt werden. In der Praxis ist dieses Verfahren jedoch keinesfalls empfehlenswert. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen: irgendein Formular oder eine Unterschrift fehlt immer. Und bemerkt wird dies zuweilen erst, wenn sich die Versammlung bereits wieder aufgelöst hat.

Es empfiehlt sich sowieso, die Vorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, weil dann eventuell vorhandene formale Mängel, die der Wahlleitung auffallen, noch geheilt werden können.

19. Wie wird zur Versammlung zur Beschlussfassung über die Vorschlagslisten eingeladen?

Die Einladung (Muster auf den letzten beiden Seiten dieses ID) zu einer Mitglieder- oder zu einer Vertreterversammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlagslisten soll in jedem Falle schriftlich erfolgen. Im Einladungstext soll klar ersichtlich sein, dass es sich um die Versammlung zur Aufstellung von Vorschlagslisten handelt.

Dies ist dringend geboten, um anschließenden Einsprüchen von Mitgliedern, „die von nichts gewusst haben“, vorzubeugen.

Nach dem Gesetz ist jedem Bewerber und jeder Bewerberin Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dies sollte bereits als Tagesordnungspunkt bei der Einladung berücksichtigt werden.

Einladungsfrist ist, wenn in der entsprechenden Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, eine Woche (Zugangsdatum).

20. Wer ist in der Versammlung stimmberechtigt?

Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder der Partei oder Wählergruppe, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 37 Tagen - nach Melderegister - im Wahlgebiet mit erstem Wohnsitz wohnen. Dieser Personenkreis besitzt das aktive Wahlrecht für Kommunalwahlen.

Parteimitglieder, die jünger als 16 Jahre sind, eine EU-Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder noch nicht 37 Tage im Wahlgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sind auf der Mitgliederversammlung, die die Vorschlagsliste erarbeitet, **nicht** stimmberechtigt!

Für die Beschlussfähigkeit der Versammlung gelten die in der Satzung dafür festgelegten Regelungen der zuständigen Parteiebene bzw. der Wählergruppe.

21. Wer darf in der Versammlung Vorschläge machen?

Vorschläge dürfen nur stimmberechtigte Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung machen.

Wenn der Vorstand bereits eine Vorschlagsliste erarbeitet hat, müssen die Vorschläge trotzdem von stimmberechtigten Personen eingebracht werden. Es sollte also nicht so verfahren werden, dass ein Vorschlag schriftlich auf dem Tisch liegt, in dem „der Vorstand“ bestimmte Personen vorschlägt. Rechtssicherheit ist erst gegeben, wenn beispielsweise der oder die (stimmberechtigte) Vorsitzende die Vorschläge vorträgt, wobei er oder sie natürlich deutlich machen kann, dass diese Vorschläge im Vorstand abgestimmt worden sind.

22. Wie ist das Abstimmungsverfahren?

Zwingend notwendig ist, dass über die vorgeschlagenen Personen schriftlich und geheim abgestimmt wird. Hiervon gibt es absolut keine Ausnahme; auch wenn alle Anwesenden zustimmen, ist eine offene Abstimmung nicht zulässig und macht den Wahlvorschlag ungültig!

Außerdem muss die Abstimmung in jeder Hinsicht demokratischen Kriterien genügen. Das zeitaufwändigste, aber sicher sauberste Verfahren ist es, über jede Listenposition einzeln abzustimmen. Kandidieren für eine Listenposition zwei oder mehr Personen, dürfen Wahlen für weitere Listenpositionen erst dann vorgenommen werden, wenn die vorherige Abstimmung ausgezählt ist.

Am Beispiel erläutert hieße das: Wenn für Listenplatz 3 zwei Mitglieder kandidieren, darf über Platz 4 erst abgestimmt werden, wenn die Abstimmung über Platz 3 ausgezählt worden ist, da ja die Möglichkeit besteht, dass der oder die hier Unterlegene sich für Platz 4 bewerben möchte.

Nicht ganz so aufwändig ist das Aufstellverfahren mit einer verbundenen Einzelwahl! Hier werden die Kandidaten oder Kandidatinnen bis ausschließlich des Platzes (und der folgenden), für den zwei oder mehr Kandidaten oder Kandidatinnen antreten, auf einen Stimmzettel geschrieben. Es muss die Möglichkeit bestehen, für jede einzelne Kandidatur entweder mit Ja oder mit Nein zu stimmen. Hat allerdings ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die auf Platz 3 einer sechs Namen umfassenden Liste steht, weniger Ja- als Nein-Stimmen, so müssen die Plätze 3, 4, 5 und 6 erneut abgestimmt werden, selbst wenn die Plätze 4 bis 6 die erforderliche Mehrheit hatten. Somit wird den Kandidaten/Kandidatinnen der Plätze 4 bis 6 die

Möglichkeit einer Kandidatur auf einen höheren Platz und dem/der Kandidaten/Kandidatin von Platz 3 auf einen niedrigeren Platz eingeräumt.

Die Wahlordnung der Partei ist zu beachten: Aus der Wahlordnung der SPD ergibt sich, dass bei Einzelwahlen (abweichend von den gesetzlichen Vorschriften) immer mit ja, nein oder Enthaltung abzustimmen ist, wobei eine Enthaltung negativ mitzählt. Also jede Kandidatin, jeder Kandidat muss mehr Ja-Stimmen als Nein- und Enthaltungsstimmen zusammen erhalten, um für den Listenplatz gewählt zu sein.

23. Muss von der Versammlung ein Protokoll angefertigt werden?

Ja! Darin ist festzuhalten: Ort und Zeit der Versammlung, die gewählten Kandidaten bzw. Kandidatinnen inklusive Angaben zu ihrer Person, die da wären: Anschrift, Beruf oder Tätigkeit, Geburtstag, Geburtsort.

Es ist anzugeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben wurden.

Aus der Niederschrift muss außerdem hervorgehen, dass die Einladung zur Versammlung satzungsgemäß erfolgte, dass die Versammlung beschlussfähig war, jede stimmberechtigte teilnehmende Person vorschlagsberechtigt war, die Vorgesetzten Gelegenheit hatten, sich in angemessener Zeit vorzustellen, für die Abstimmung einheitliche Stimmzettel verwandt wurden und der Wahlvorgang unbeobachtet vonstattengehen konnte sowie, dass nach Abschluss der Stimmabgabe die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben wurde.

Diese Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Diese versichern dabei „an Eides statt“ gegenüber der Wahlleitung, dass die Wahl der Bewerber nach § 15 LKWG M-V (wie vorstehend beschrieben) erfolgt ist.

Für die Niederschrift gibt es ein Formblatt.

24. Müssen Vertrauenspersonen benannt werden?

Ja! Zu jedem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen benannt werden. Es ist auch zulässig, Bewerber oder Bewerberinnen als Vertrauenspersonen zu benennen. Unterbleibt dies, so gelten die beiden Personen, die die Niederschrift zuerst unterschrieben haben, als Vertrauenspersonen.

25. Welche Aufgaben haben die Vertrauenspersonen?

Die Vertrauenspersonen sind für die Wahlleitung die Kontaktpersonen, wenn es um offene Fragen zum Wahlvorschlag oder um die Beseitigung von Mängeln geht. Die Wahlleitung hat die Pflicht, Wahlvorschläge unverzüglich nach deren Eingang zu prüfen und sich bei Bedarf umgehend an die Vertrauenspersonen zu wenden. Vertrauenspersonen sollten also Personen sein, die sowohl gut erreichbar sind als auch über entsprechende Informationen zum Wahlvorschlag (also dem nominierten Kandidaten/der nominierten Kandidatin) verfügen.

26. Kann ein Wahlvorschlag nachträglich geändert werden?

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nachträglich geändert werden. Natürlich ist zunächst eine demokratische Entscheidung wie bei der Aufstellung der Vorschlagsliste notwendig.

Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen können nur durch eine gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen erfolgen.

Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Wenn eine Person eines Wahlvorschlags nach dem 83. Tag vor der Wahl und bevor der Wahlvorschlag vom Wahlausschuss zugelassen wurde (spätestens am 52. Tag vor der Wahl) nicht mehr zur Wahl zur Verfügung steht, so kann eine andere Person auch von einem von der Aufstellversammlung dazu ermächtigten Organ gewählt werden. Dieses muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, die ihrerseits dazu stimmberechtigt sein müssen → siehe Pkt. 20.

Diese Möglichkeit ist jedoch auf wenige Sachverhalte beschränkt:

Wenn eine aufgestellte Person gestorben ist; wenn sie die Wählbarkeit verloren hat; wenn die Wahlleitung Bedenken gegen die Wählbarkeit erhoben hat.

Nach einer Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags kann dieser nicht mehr geändert werden.

27. Wie viele Parteilose dürfen auf einen Wahlvorschlag aufgenommen werden?

Diese Zahl ist prinzipiell nicht begrenzt. Die zuständigen Parteigremien, die über den Wahlvorschlag entscheiden, entscheiden damit auch über die Zahl der parteilosen Bewerberinnen und Bewerber. Dabei ist zum Beispiel durchaus möglich, dass diese Zahl die Zahl der Parteimitglieder übersteigt.

Parteilose Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen ihre Parteilosigkeit gegenüber dem Wahlleiter durch eine Versicherung an Eides statt nachweisen.

28. Wie viele Personen darf eine Vorschlagsliste insgesamt enthalten?

Findet die Wahl in nur einem Wahlbereich statt, darf die Vorschlagsliste fünf Personen mehr enthalten als zu wählen sind. Wird in mehreren Wahlbereichen gewählt, so wird die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt. Das hieraus entstehende Ergebnis wird zunächst aufgerundet und dann um drei vergrößert. So erhält man die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die in jedem Wahlbereich auf dem Wahlvorschlag jeder Partei benannt werden dürfen.

29. Wo muss die beschlossene Vorschlagsliste eingereicht werden?

Wahlvorschläge sind bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleitung (→ 54.) möglichst frühzeitig einzureichen.

30. Was muss der Wahlvorschlag enthalten?

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Organisation und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung („SPD“) enthalten.

In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen.

Jeder Bewerber/jede Bewerberin muss mit dem Wahlvorschlag eine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur abgeben. Parteilose Kandidatinnen und Kandidaten müssen durch eine Versicherung an Eides statt (Bestandteil der Zustimmungserklärung) bekunden, dass sie tatsächlich keiner Partei angehören.

EU-Bürgerinnen und –Bürger müssen darüber hinaus eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass er oder sie nicht im Herkunftsland die Wählbarkeit aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Entscheidung verloren hat.

Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, muss eine (rechtlich nicht bindende) Erklärung abgeben, ob er oder sie bei einem Wahlerfolg das Mandat annimmt.

Eine von der Gemeindewahlbehörde auszufüllende Bescheinigung über die Wählbarkeit der Kandidatinnen oder Kandidaten ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Diese darf bei Einreichen nicht älter als drei Monate sein.

Die Niederschrift über die Versammlung mit der Unterschrift der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person ist ebenfalls beizufügen (Formblatt).

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein, in der Regel also vom Vorstand.

Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands zur Verfügung zu stellen.

31. Wie sieht der Stimmzettel aus?

Auf dem Stimmzettel stehen die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge, die sich aus dem landesweiten Durchschnittsergebnis der letzten Kommunalwahl ergibt.

In jedem Wahlbereich werden jeweils die gesamten Wahlvorschläge abgedruckt, das heißt, auf dem Stimmzettel erscheinen alle Namen der im Wahlbereich kandidierenden Personen. Hinter jedem Namen befinden sich drei Kreise.

32. Wie viele Stimmen haben Wahlberechtigte?

Jeder Wähler/jede Wählerin hat drei Stimmen. Mit diesen Stimmen kann er/sie nicht Listen oder geschlossene Wahlvorschläge ankreuzen, sondern er oder sie muss die drei Stimmen einer Person oder mehreren Personen geben. Das "Häufeln" der drei Stimmen auf eine Person (kumulieren) ist ebenso möglich wie das Verteilen auf drei verschiedene Personen. Dabei

ist niemand an die einzelnen Wahlvorschlagslisten gebunden, sondern man kann beispielsweise die drei Stimmen auch auf drei Personen von unterschiedlichen Listen verteilen (panaschieren).

Gewählt werden also eindeutig Personen und nicht Listen von Parteien oder Wählergruppierungen.

33. Wie werden aus Stimmen Sitze?

Die Gesamtzahl der Sitze wird mit der Anzahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, multipliziert und dann durch die Gesamtzahl der Stimmen aller Wahlvorschläge geteilt.

Beispiel:

60 000 wahlberechtigt wählende Personen mit je drei Stimmen:
180 000 Stimmen

Eingereichte Listen A, B und C

Liste A SPD erhält 70 000 Stimmen
Liste B CDU erhält 60 000 Stimmen
Liste C Linke erhält 50 000 Stimmen

Es sind 69 Sitze zu verteilen.

Rechnung für Liste A:
 $69 \times 70\,000 \text{ } ./\text{ } 180\,000 = 26,8333$

Rechnung für Liste B
 $69 \times 60\,000 \text{ } ./\text{ } 180\,000 = 23$

Rechnung für Liste C
 $69 \times 50\,000 \text{ } ./\text{ } 180\,000 = 19,1666$

Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach werden die Zahlenbruchteile ihrer Höhe nach berücksichtigt.

Nach unserem Rechenbeispiel würde dies bedeuten, dass die SPD 27, die CDU 23 und die Linken 19 Sitze erhalten.

Bei Kreistagswahlen ist das Wahlgebiet immer in Wahlbereiche eingeteilt. Hier werden die Sitze, die auf Kandidaten und Kandidatinnen einer Partei

oder Wählergruppe entfallen, nach den erreichten Stimmenzahlen auf die Wahlbereiche verteilt.

Erhält also beispielsweise die SPD im gesamten Wahlgebiet 27 Sitze, so werden diese auf die SPD-Wahlvorschläge in den einzelnen Wahlbereichen nach den Stimmenzahlen, die jeweils erzielt wurden, verteilt.

So könnte beispielsweise der Wahlbereich 1 fünf Sitze, der Wahlbereich 2 vier Sitze, die Wahlbereiche 3, 4, 5 und 6 je drei Sitze und die Wahlbereiche 7, 8 und 9 je zwei Sitze erhalten.

Im nächsten Schritt werden in den einzelnen Wahlbereichen von den Wahlvorschlägen die Personen mit den meisten Stimmen ermittelt. Diese erhalten dann die Mandate. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge im Wahlvorschlag.

Im genannten Beispiel würden also im Wahlbereich 1 die fünf Personen auf der Vorschlagsliste der SPD mit den meisten Stimmen Kreistagsmitglieder.

Erhält eine Partei oder Wählergruppe trotz der erreichten Stimmenzahl von mehr als der Hälfte nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr ein weiterer Sitz zugeteilt. Erst danach wird die weitere Sitzverteilung vorgenommen.

34. Was passiert, wenn jemand mehrfach gewählt worden ist?

Da es ja durchaus möglich ist, dass Personen in dem Wahlgebiet, in dem sie wohnen, in mehreren Wahlbereichen auf der Vorschlagsliste stehen, kann es auch passieren, dass sie mehrfach gewählt werden. In diesem Fall gilt ihre Wahl in dem Wahlbereich als erfolgt, in dem sie die meisten Stimmen erhalten haben. In den übrigen Wahlbereichen, in denen sie theoretisch gewählt sind, wird der jeweils nächste Bewerber berücksichtigt.

Eine populäre Person, in mehreren Wahlbereichen aufgestellt, kann also, wenn sie auf diese Art und Weise viele Stimmen auf sich vereinigt, durchaus andere Bewerber „mitziehen“.

35. Was passiert, wenn in einem Wahlbereich auf eine Liste mehr Sitze entfallen als Personen auf ihr kandidieren?

Wurde nur ein Wahlbereich gebildet, bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt. Ist das Wahlgebiet jedoch in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, bleiben die Sitze, die nicht im Wahlbereich besetzt werden können, dem Listeneinreicher erhalten.

Sie werden nach den höchsten Stimmenzahlen an nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten in anderen Wahlbereichen vergeben.

36. Was ist, wenn ein Mandat nicht angenommen wird bzw. eine gewählte Person später aus dem Kreistag ausscheidet?

Scheidet ein Mandatsträger oder eine Mandatsträgerin aus, so rückt die Person desselben Wahlvorschlags mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

37. Kann jemand nachrücken, der in der Zwischenzeit aus seiner Partei ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde?

Wenn jemand nach der Wahl aus seiner Partei ausgetreten ist oder ausgeschlossen wurde und die Partei dies dem Wahlleiter mitgeteilt hat, so kann diese Person nicht nachrücken. Ist die Mitteilung allerdings unterblieben, rückt sie nach.

Für parteilose Personen auf unseren Listen, die sich zwischenzeitlich „diskreditiert“ haben, bleibt diese Regelung allerdings folgenlos, da nicht-zutreffend.

III Besonderheiten bei der Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte

38. Welche Bestimmungen gelten für die Aufstellung des Kandidaten/der Kandidatin?

Für das Aufstellen und Einreichen von Wahlvorschlägen gelten dieselben Bestimmungen, die für das Aufstellen der Wahlvorschläge zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen gelten.

39. Für wie lange wird gewählt?

Laut Kommunalverfassung M-V ist die Amtsdauer ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an die Wahlperiode der Gemeindevertretung gebunden. Sie beträgt also fünf Jahre. Bei hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Landrätinnen und Landräten beträgt die Amtszeit mindestens sieben und höchstens neun Jahre. Näheres legt die Vertretung in ihrer Hauptsatzung selbst fest.

40. Kann eine Person gleichzeitig für die Gemeindevertretung und für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kandidieren?

Für die Kandidatur zum ehrenamtlichen Bürgermeister/zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin kann man uneingeschränkt sagen: ja!

Ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister haben alle Rechte und Pflichten von Mitgliedern einer Gemeindevertretung und zusätzliche Rechte und Pflichten als Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin.

Möchte eine amtierende hauptamtliche Bürgermeisterin oder eine Bewerberin um das Amt der Bürgermeisterin ebenfalls für „ihre“ Stadtvertretung kandidieren, muss sie im Vorfeld eine Erklärung abgeben, wie sie sich nach der Wahl entscheidet (analog der Ausführungen unter 41.).

41. Kann eine Person gleichzeitig für den Kreistag und das Amt des Landrates/der Landrätin kandidieren?

Ja, aber auch diese Person muss eine Erklärung abgeben (Bestandteil der Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag der Kreistagswahl), wie sie sich

nach der Wahl entscheidet: Ob sie, wenn sie als Landrat bzw. als Landrätin und als Mitglied des Kreistags gewählt wird, das Amt annimmt.

42. In welchem Fall muss die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Landrates oder der Landrätin ausgeschrieben werden?

In hauptamtlich verwalteten Gemeinden und in Landkreisen ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Vertretung die Stelle spätestens drei Monate vor dem Wahltag mit einer Bewerbungsfrist von mindestens einem Monat überregional öffentlich auszuschreiben.

43. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, welche zusätzlichen Unterlagen müssen eingereicht, welche Erklärungen abgegeben werden?

Kandidatinnen bzw. Kandidaten für Bürgermeister- und Landratsämter müssen die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates haben, dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein (siehe 11.) und müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Personen, die am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, müssen eine Erklärung abgeben, ob sie für die Staatssicherheitsbehörden der DDR gearbeitet haben.

Darüber hinaus müssen sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten bzw. zur Beamtin auf Zeit erfüllen. Die Regelungen dafür finden sich im Landesbeamtengesetz. Danach kann auch ein Bürger oder eine Bürgerin der Europäischen Union, der oder die nicht Deutscher oder Deutsche ist, Landrat bzw. Landrätin und Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin werden. Er oder sie darf jedoch nicht „gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen“ haben (Formblatt „eidesstattliche Erklärung“). Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (Erklärung über Stasitätigkeit ist Bestandteil der einzureichenden Formulare) müssen die aus diesem Grund bestehenden Zweifel an ihrer Eignung ausgeräumt werden.

Die zur Wahl stehenden Personen müssen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Sie müssen in wirtschaftlich geordneten Verhältnissen leben. Bewerber und Bewerberinnen für ehrenamtliche Ämter brauchen keine Erklärung über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse abgeben.

Zur Bewertung ihrer persönlichen Eignung müssen sie auch erklären, ob gegen sie Straf- oder Disziplinarverfahren laufen.

(Die vorgenannten Erklärungen sind Bestandteil der Zustimmungserklärung, die jeder Bewerber/jede Bewerberin zum Wahlvorschlag abgeben muss.)

Als Anlagen zur „unwiderruflichen Zustimmungserklärung“ müssen sie ein polizeiliches Führungszeugnis einreichen.

Für Bewerber/Bewerberinnen um Ehrenämter ist ein Führungszeugnis kostenfrei erhältlich.

Bewerberinnen und Bewerber für Hauptämter müssen auch als Nachweis ihrer gesundheitlichen Eignung ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis beifügen. Bewerber und Bewerberinnen für Ehrenämter sind vom Nachweis der gesundheitlichen Eignung entbunden.

Wie die Bescheinigung der Wählbarkeit dürfen das amtsärztliche Gesundheitszeugnis sowie das polizeiliche Führungszeugnis am Tag der Einreichung des Wahlvorschlags nicht älter als drei Monate sein.

Für die Kandidatur für ein Hauptamt gilt: Der Kandidat oder die Kandidatin darf am Wahltag das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, er oder sie stellt sich mit seiner oder ihrer Kandidatur einer Wiederwahl. In diesem Fall darf er oder sie am Tag der Hauptwahl das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Landrätinnen und Landräte und Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (oder ein/eine ihm oder ihr unmittelbar nachgeordneter leitender Mitarbeiter/nachgeordnete leitende Mitarbeiterin) müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

44. Kann eine parteilose Person oder ein Mitglied einer anderen Partei für die SPD kandidieren?

Die zuständigen Parteigremien, die über den Wahlvorschlag entscheiden, entscheiden auch, ob ein Mitglied oder ein parteiloser Kandidat oder eine parteilose Kandidatin aufgestellt wird. Zulässig ist auch, dass mehrere Parteien oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Hierzu muss allerdings die Zustimmung des Wahlbewerbers oder der Wahlbewerberin vorliegen.

Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

45. Wie viele Personen darf ein Vorschlag insgesamt enthalten?

Es kann im Wahlgebiet nur jeweils eine Person pro Partei/Wählergruppe aufgestellt werden.

46. Was passiert, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin vor der Wahl ausscheidet?

Stirbt ein Bewerber oder eine Bewerberin oder verliert er oder sie seine bzw. ihre Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Hauptwahl, muss der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl absagen. Die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag muss einen neuen Termin festlegen. Dieser darf spätestens fünf Monate nach Feststellung der Notwendigkeit einer „Wahl in besonderen Fällen“ liegen. Wird aus vorgehend genannten Gründen die Wahl verschoben, besteht ausschließlich für den Vorschlagsträger, der vom Ausfall des Bewerbers oder der Bewerberin betroffen ist, die Möglichkeit, einen neuen Bewerber oder eine neue Bewerberin zu benennen.

47. Wie sieht der Stimmzettel aus?

Für die Reihenfolge der abgedruckten Kandidatinnen und Kandidaten gilt bei Bürgermeister- oder Landratswahlen, dass das Ergebnis der letzten Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages im Wahlgebiet zugrunde gelegt wird. Im Fall eines gemeinsamen Wahlvorschlages wird auf die vorschlagende Partei oder Wählergruppe mit der höheren Stimmenzahl bei der letzten Kommunalwahl abgestellt. Haben die Wahlvorschlagsträger bei der letzten Wahl keinen Vorschlag eingereicht, gilt – wie bei Einzelkandidatinnen oder -kandidaten – die alphabetische Reihung.

Im Wahlbereich werden jeweils die gesamten Wahlvorschläge abgedruckt. Auf dem Stimmzettel erscheinen somit alle Namen der im Wahlbereich kandidierenden Personen. Hinter jedem Namen befindet sich ein Kreis.

48. Wie viele Stimmen hat jeder Wähler und jede Wählerin?

Jeder Wähler und jede Wählerin haben eine Stimme.

49. Wer ist im ersten Wahlgang gewählt?

Bei zwei oder mehr Bewerbern oder Bewerberinnen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahlbeteiligung ist dabei unerheblich.

50. Wann und mit welchen Bewerbern und Bewerberinnen findet die Stichwahl statt?

Wenn kein Bewerber oder keine Bewerberin die erforderliche Mehrheit erreicht hat, findet eine Stichwahl mit den beiden Bewerbern oder Bewerberinnen statt, die beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Diese Stichwahl findet in der Regel zwei Wochen nach der ersten Wahl statt. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass die Stichwahl drei oder vier Wochen nach der Hauptwahl stattfindet. Der Beschluss muss vor Ablauf der Einreichungsfrist gefasst werden.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen von den zeitlichen Vorgaben zulassen.

Bei der Stichwahl ist natürlich gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin zu ziehende Los.

51. Was geschieht, wenn es nur einen oder gar keinen Bewerber/gar keine Bewerberin gibt?

Wurde nur ein Bewerber oder eine Bewerberin aufgestellt, so findet eine Wahl mit nur einem Bewerber oder einer Bewerberin statt. Die Wähler stimmen dann mit „ja“ oder „nein“. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, vorausgesetzt, dieser Stimmenanteil beträgt mindestens 15 % der Wahlberechtigten.

Treten alle zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen vor der Wahl zurück oder wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder erhält der einzige Bewerber oder die einzige Bewerberin die erforderliche Mehrheit nicht, wählt die Gemeindevertretung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

aus ihrer Mitte und der Kreistag den Landrat bzw. die Landrätin aus seiner Mitte.

52. Was passiert, wenn eine Person vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet?

Scheidet z. B. eine Landrätin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus, findet eine Neuwahl unmittelbar durch die Bevölkerung nach den zuvor beschriebenen Regeln statt. Die Wahlzeit lt. Hauptsatzung beginnt von vorn.

Soweit es sich um das Amt eines ehrenamtlichen Bürgermeisters handelt, wird der neue Bürgermeister/die neue Bürgermeisterin für eine Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

53. Wahlwerbung

Auf angemessene Wahlwerbung besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch. Der Zeitraum umfasst in der Regel die sechs Wochen vor der Wahl.

Zur Wahlwerbung „im öffentlichen Straßenraum“ (Plakatwerbung) wird jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M-V benötigt, die bei den betroffenen Gemeinden beantragt werden muss. Es gibt sehr voneinander abweichende Abfassungen solch einer Sondernutzungserlaubnis. Denn in den Gemeinden wird von der Möglichkeit, die Wahlwerbung vor Ort zu beschränken, in unterschiedlichster Art und Weise Gebrauch gemacht. Auch mussten wir in der Praxis feststellen, dass einige Gemeinden auf entsprechende Antragstellungen gar nicht reagieren. Im Landes- und Kommunalwahlgesetz wurde daher gesetzlich geregelt, dass Gemeinden entsprechende Anträge nach Eingang derselben innerhalb eines Monats bescheiden müssen. Erfolgt kein Bescheid, gilt der Antrag automatisch als positiv beschieden.

Informationen zu Beschränkungen der Wahlwerbung vor Ort sind auch in den Regionalgeschäftsstellen der SPD erhältlich.

54. Das formale Umfeld/Wahlorganisation

Wahlorgane:

Für die Landkreise die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss, für die Gemeinden die Gemeindewahlleiterin oder der

Gemeindewahlleiter und der Gemeindewahlausschuss. Für jeden Wahlbezirk die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Die Mitglieder aller Wahlorgane üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus und unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Bewerberinnen und Bewerber oder Vertrauenspersonen dürfen nicht Mitglied eines Wahlorgans sein. Jede Person darf nur ein Amt ausüben.

Wahlbehörden:

Werden bei jeder Wahlleitung eingerichtet. Sie unterstützen die Wahlleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Für alle Wahlen ist die Gemeindewahlbehörde für die Vorbereitung und Durchführung in der Gemeinde zuständig. Kreiswahlbehörde sind die Landräte. Gemeindewahlbehörden sind für amtsangehörige Gemeinden die Amtsvorsteher und für die übrigen die Bürgermeister.

Wahlleitung:

Trägt im Rahmen ihrer Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die kommunalen Wahlleitungen und ihre Stellvertretungen werden von den Vertretungen gewählt. Ihre Namen werden von den Kommunen öffentlich bekannt gemacht.

Wahlausschüsse:

Sollen den Mehrheitsverhältnissen in den Vertretungen entsprechen. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Weitere vier bis acht Mitglieder kommen hinzu. Die Anzahl wird von der Vertretung festgelegt. Sie werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

Die Namen werden ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Wahlvorstand:

In den Gemeinden wird für jeden Wahlbezirk* für den Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Neben dem Wahlvorsteher bzw. der Wahlvorsteherin als Vorsitz ihrer oder seiner Stellvertretung wird er aus drei bis sieben weiteren Mitgliedern gebildet, die die Gemeindewahlbehörde aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Es müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein. Seine Beschlussfähigkeit muss nach § 12 Abs. 4 der Wahlordnung gegeben sein: Drei Mitglieder während der Wahlhandlung, fünf bei der Wahlergebnisermittlung.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Aufgaben übertragen:

Amtsangehörige Gemeinden können die Aufgaben der Gemeindewahlleitung und der Bildung des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf das Amt übertragen, wenn dies die Gemeindevertretung spätestens bis zum 120. Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt. Der Amtsausschuss wählt dann die Wahlleitung und entscheidet über die Anzahl der weiteren Mitglieder im Wahlausschuss.

*Jeder Wahlbereich bildet zur Stimmabgabe mindestens einen Wahlbezirk. Soweit erforderlich, unterteilt die Gemeindewahlbehörde die Wahlbereiche in mehrere Wahlbezirke. Ein Wahlbezirk soll in der Regel nicht mehr als 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner aufweisen. Wird ausschließlich ein Bürgermeister oder Landrat gewählt, kann er bis maximal 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner ausweisen. Die Wahlbezirke müssen räumlich voneinander getrennt sein.

Die nachfolgenden Formblätter wurden im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15. April 2016 im Zusammenhang mit der Änderung der Landes- und Kommunalwahlordnung veröffentlicht.

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
☐ ankreuzen, wenn zutreffend

- ☐ **Gemeindevertretungswahl**
☐ **Kreistagswahl**

am

Datum

☐ in der Gemeinde

☐ im Landkreis

Name

Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

☐ Die Partei

☐ Die Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

schlägt die Bewerberin und Bewerber vor, wie sie in einer Versammlung gewählt und in eine oder mehrere Niederschriften auf Formblatt 4.1.2 aufgenommen wurden.

Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Es ist nach § 23 Absatz 10 der Landes- und Kommunalwahlordnung zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

1.	Anzahl	Formblatt 4.1.2 (Niederschrift der Versammlung zum Wahlvorschlag)
2.	Anzahl	Formblatt 4.1.3 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag)
☐	Bezeichnung (z.B. Vollmacht zur Unterschriftsleistung)	

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, zur Unterzeichnung für die oben bezeichnete

- ☐ Partei
☐ Wählergruppe

für das Wahlgebiet berechtigt zu sein.

Unterschriften

Hinweis: Für die Partei oder Wählergruppe unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	

Für Einzelbewerbungen gibt es eigene amtliche Formblätter,
hier nur ein Muster

Anlage 4 Formblatt 4.2 Seite 1 (Stand: 2016)

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
☐ ankreuzen, wenn zutreffend

- ☐ **Gemeindevertretungswahl**
☐ **Kreistagswahl**

am

Datum

☐ in der Gemeinde

☐ im Landkreis

Name

Wahlvorschlag
(Einzelbewerbung)
für folgende Wahlbereiche:

Nummer(n)

Familienname, Vorname

Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)

Tag der Geburt

Geburtsort

Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*

* Bei einer Kreistagswahl entfällt die Angabe des Ortsteils.

Ich schlage mich selbst als Bewerberin oder Bewerber vor.

Mir ist bekannt, dass ich diesen Wahlvorschlag nach der Zulassung durch den Wahlausschuss nicht zurücknehmen kann.

Der Wahlvorschlag führt die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ und als Zusatz den Nachnamen.

Zweite Vertrauensperson für diesen Wahlvorschlag ist:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Für den Wahlvorschlag einer einzelnen Person nimmt die Einzelbewerberin oder der Einzelbewerber die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist möglich, ab er nicht erforderlich (§ 16 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

- ☐ Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 (für Kreistagswahlen: in Verbindung mit § 105 Absatz 6) der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.

Im Fall meiner Wahl in die Gemeindevertretung oder in den Kreistag beabsichtige ich, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- ☐ Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
- ☐ Ich will auf das Mandat verzichten.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit:

bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- ☐ Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.
- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass

☐ der Wahlvorschlagsträger oder

☐ Familienname, Vorname

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

- ☐ Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
☐ ankreuzen, wenn zutreffend

- ☐ **Gemeindevertretungswahl**
☐ **Kreistagswahl**

am

Datum

☐ in der Gemeinde ☐ im Landkreis

Name

Niederschrift der Versammlung
nach § 62 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes
zum Wahlvorschlag

- ☐ **für alle Wahlbereiche**
☐ **für folgende Wahlbereiche:**

Nummer(n)

- ☐ Eine Mitgliederversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)
☐ Eine Vertreterversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

der Partei oder Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

zur Aufstellung eines Wahlvorschlages

war auf den

Datum

 um

Uhrzeit

nach

Anschrift des Versammlungsraums

satzungsgemäß einberufen worden.

Die Versammlung war gemäß der Satzung beschlussfähig. Es waren mindestens drei wahlberechtigte Personen anwesend. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung war vorschlagsberechtigt. Die Vorgesetzten hatten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied der Versammlung erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmenden kennzeichneten den Stimmzettel unbeobachtet und gaben ihn verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wurde bekanntgegeben.

Gewählt wurden folgende Personen in der hier niedergelegten Reihenfolge und für die oben bezeichneten Wahlbereiche:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	
1	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
2	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
3	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit(max. 26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	

* Bei einer Kreistagswahl entfällt die Angabe des Ortsteils.

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	
4	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
5	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
6	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
7	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	
8	Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)
	Tag der Geburt	Geburtsort
	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	

* Bei einer Kreistagswahl entfällt die Angabe des Ortsteils.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- ☐ nicht erhoben.
- ☐ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Niederschrift.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt,

- a) dass die oben bezeichnete Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung die oben bezeichneten Personen gewählt hat, um sie für das oben genannte Wahlgebiet als Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages aufzustellen,
- b) dass nur nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes am Tag der Versammlung wahlberechtigte Personen an dieser Abstimmung teilgenommen haben,
- c) dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren,
- d) dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Unterschriften

Ort, Datum	Versammlungsleiterin oder -leiter Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Schriftführerin oder Schriftführer Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied der Versammlung Familiennamen, Vorname	Handschriftliche Unterschrift

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
☐ ankreuzen, wenn zutreffend

- ☐ **Gemeindevertretungswahl**
☐ **Kreistagswahl**

am

Datum

☐ in der Gemeinde

☐ im Landkreis

Name

Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max. 26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil*	

* Bei einer Kreistagswahl entfällt die Angabe des Ortsteils.

Ich stimme zu, als Bewerberin oder Bewerber im Wahlvorschlag der folgenden Partei oder Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
------	-------------------------------

für den Wahlbereich oder die Wahlbereiche

Nummer(n)

benannt zu werden.

Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung nicht widerrufen kann.

Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

- ☐ Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 (für Kreistagswahlen: in Verbindung mit § 105 Absatz 6) der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.

Im Fall meiner Wahl in die Gemeindevertretung oder in den Kreistag beabsichtige ich, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- ☐ Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
☐ Ich will auf das Mandat verzichten.

Zur Bescheinigung der Wählbarkeit:

- ☐ Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist der Anlage zu der Wahl

Bezeichnung
Bezeichnung

 beigefügt.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wählbarkeit bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- ☐ Ich hole die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst ein.

- ☐ Ich bin damit einverstanden, dass

- ☐ der Wahlvorschlagsträger oder

☐

Familienname, Vorname

für mich die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt.

- ☐ Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Nur für den Wahlvorschlag einer Partei:

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, dass ich

- ☐ keiner Partei angehöre.
☐ keiner anderen als der oben angegebenen Partei angehöre.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen erfüllt

Familienname, Vorname

zur

- ☐ Gemeindevertretungswahl
in der Gemeinde
- ☐ Kreistagswahl im Landkreis

Name

Datum

die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und ist nicht nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Gemeinde

Landkreis

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
☐ ankreuzen, wenn zutreffend

☐ **Bürgermeisterwahl**

☐ **Landratswahl**

am

Datum

☐ **in der Gemeinde**

☐ **im Landkreis**

Name

Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

Als Bewerberin oder Bewerber wird vorgeschlagen:

Familienname, Vorname	
Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)	Staatsangehörigkeit
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Vertrauenspersonen für diesen Wahlvorschlag sind:

Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	
Familienname, Vorname	Telefon
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Hinweis: Es ist nach § 23 Absatz 10 der Landes- und Kommunalwahlordnung zulässig, Bewerberinnen und Bewerber als Vertrauenspersonen zu benennen.

- ☐ Es handelt sich um den Wahlvorschlag der Partei

Name	Kurzbezeichnung
Anschrift	

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung den Namen und die Kurzbezeichnung der Partei.

- ☐ Es handelt sich um den Wahlvorschlag der Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung den Namen und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort der Wählergruppe.

- ☐ Es handelt sich um den gemeinsamen Wahlvorschlag (§ 62 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) mehrerer Parteien und/oder Wählergruppen.

Der Wahlvorschlag führt als Bezeichnung die Namen und die Kurzbezeichnungen oder Kennwörter der Parteien und/oder der Wählergruppen.

Jede dieser Parteien oder Wählergruppen füllt die Seiten 2 und 3 dieses Formblattes für sich aus. Zur Einreichung dieses Wahlvorschlags werden Seite 1 und die mehrfachen Seiten 2 und 3 zusammengefügt. Das Formblatt 5.1.2 ist von jeder an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Partei oder Wählergruppe beizufügen. Dies gilt auch dann, wenn eine gemeinsame Versammlung stattgefunden hat.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Formblatt 5.1.2 (Niederschrift der Versammlung zum Wahlvorschlag)

2. Anzahl Formblatt 5.1.3 (Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag)

- ☐ Bezeichnung (z.B. Vollmacht zur Unterschriftsleistung)

--

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben bezeichneten Wahlgebiets an Eides statt, zur Unterzeichnung für die oben bezeichnete

☐

Partei

☐

Wählergruppe

für das Wahlgebiet berechtigt zu sein.

Unterschriften**Hinweis:**

Für die Partei oder Wählergruppe unterschreiben die nach ihrer Satzung oder der vorgelegten Vollmacht zuständigen Vertretungsberechtigten.

Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	
Ort, Datum	Vertretungsberechtigte/r Familiename, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Funktion laut Satzung	

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
☐ ankreuzen, wenn zutreffend

- ☐ **Bürgermeisterwahl**
☐ **Landratswahl**

am

Datum

☐ in der Gemeinde

Name

☐ im Landkreis

Niederschrift der Versammlung

nach § 62 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes zum Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

- ☐ Eine Mitgliederversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)
- ☐ Eine Vertreterversammlung
(§ 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes)

der Partei oder Wählergruppe

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Anschrift	

zur Aufstellung eines Wahlvorschlages

war auf den	Datum	um	Uhrzeit
nach	Anschrift des Versammlungsraums		

satzungsgemäß einberufen worden. Die Versammlung war gemäß der Satzung beschlussfähig. Es waren mindestens drei wahlberechtigte Personen anwesend. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung war vorschlagsberechtigt. Die Vorgeschlagenen hatten Gelegenheit, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied der Versammlung erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmenden kennzeichneten den Stimmzettel unbeobachtet und gaben ihn verdeckt ab. Nach Schluss der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis wurde bekanntgegeben.

Gewählt wurde folgende Person:

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden

- ☐ nicht erhoben.
- ☐ erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen. Näheres ergibt sich aus der Anlage zu dieser Niederschrift.

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichert jede und jeder Unterzeichnende der Wahlleitung des oben bezeichneten Wahlgebietes an Eides statt,

- a) dass die oben bezeichnete Versammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung die oben bezeichnete Person gewählt hat, um sie in der oben genannten Gemeinde als Bewerberin oder Bewerber aufzustellen,
- b) dass nur nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes am Tag der Versammlung wahlberechtigte Personen an dieser Abstimmung teilgenommen haben,
- c) dass alle stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt waren,
- d) dass die Vorgeschlagenen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Unterschriften

Ort, Datum	Versammlungsleiterin oder -leiter Familienname, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	Schriftführerin oder Schriftführer Familienname, Vorname	Handschriftliche Unterschrift
	weiteres Mitglied der Versammlung Familienname, Vorname	Handschriftliche Unterschrift

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
☐ ankreuzen, wenn zutreffend

☐ **Bürgermeisterwahl**

☐ **Landratswahl**

am

Datum

☐ in der Gemeinde

☐ im Landkreis

Name

Zustimmungserklärung zum Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)

Familienname, Vorname	Beruf oder Tätigkeit (max.26 Zeichen)
Tag der Geburt	Geburtsort
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	

I. Ich stimme zu, als Bewerberin oder Bewerber

☐ im Wahlvorschlag der folgenden Partei oder Wählergruppe benannt zu werden:

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
------	-------------------------------

☐ im gemeinsamen Wahlvorschlag der folgenden Parteien/Wählergruppen benannt zu werden:

Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort
Name	Kurzbezeichnung oder Kennwort

II. Mir ist bekannt, dass ich diese Zustimmung nicht widerrufen kann und dass ich für diese Wahl nur einmal kandidieren kann.

III. Ich gebe folgende Erklärungen über meine persönlichen Voraussetzungen für die Wahl ab (§ 66 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes):

- ☐ Mir ist bewusst, dass bei wahrheitswidrigen Erklärungen zu den folgenden Nummern 1 bis 4 eine nach der Wahl ausgesprochene beamtenrechtliche Ernennung als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen werden kann. Arglistige Täuschung führt zur Rücknahme der Ernennung.

1. Strafverfahren, Disziplinarverfahren

- ☐ Den Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde und Übersendung an die Wahlbehörde (§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes) habe ich rechtzeitig (Empfehlung: spätestens zwei Wochen vor dem 73. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde gestellt, die für meine alleinige Wohnung oder für meine Hauptwohnung zuständig ist.

- ☐ Ich erkläre, dass ich keine Kenntnis von einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen mich habe.

- ☐ Ich erkläre, dass ich bisher nicht im öffentlichen Dienst tätig war.

(Wenn zutreffend: Weiter bei 2.)

- ☐ Ich erkläre, dass gegen mich kein Disziplinarverfahren geführt wird und keine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist.

Hinweis: Disziplinarmaßnahmen, die dem Verwertungsverbot nach § 18 des Landesdisziplinargesetzes unterliegen, sind nicht anzugeben.

- ☐ Ich erkläre, dass gegen mich folgende, nicht dem Verwertungsverbot unterliegende Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder folgendes Disziplinarverfahren gegen mich noch nicht abgeschlossen ist:

Datum	Gericht/Behörde	Disziplinarmaßnahme	Grund

2. Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

- ☐ Ich werde mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.
- ☐ Ich erkläre, dass ich nicht Mitglied in einer Partei oder einer sonstigen Gruppierung mit einer der Verfassungsordnung widersprechenden Zielsetzung bin und auch ansonsten in keiner Weise Bestrebungen unterstützt habe und unterstützen werde, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.
- ☐ Ich erkläre, dass ich nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze, verstoßen habe und auch in Zukunft nicht gegen diese Grundsätze verstoßen werde.

3. Erklärung über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik:

- ☐ Da ich am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist die Erklärung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes nicht erforderlich.

(Wenn zutreffend: Weiter bei 4.)

- ☐ Ich erkläre, dass ich keine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe.

- ☐ Ich erkläre, dass ich eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik (Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit) ausgeübt habe. Ich war zu folgenden Zeiten in folgenden Funktionen tätig:

Jahr(e)	Funktion
Jahr(e)	Funktion
Jahr(e)	Funktion

- ☐ Ich gebe dazu folgende Begründung ab:

Hinweise: Es steht Ihnen frei, eine Begründung abzugeben. Wenn der Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wird, wird gemäß § 21 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes diese Begründung zusammen mit den zugelassenen Wahlvorschlägen öffentlich bekanntgemacht. Dabei kann nur ein Text im Umfang von höchstens 15 Zeilen veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung werden alle Angaben, die Rückschlüsse auf andere Personen zulassen, aus dem Text entfernt.

- ☐ Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eventuell vorhandene personenbezogene Daten beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR über mich zum Zweck der Überprüfung meiner Angaben genutzt werden.

Meine Anschriften im Zeitraum vom Erreichen der Volljährigkeit an (oder vom 1. Januar 1980 an, wenn die Volljährigkeit vor diesem Datum erreicht wurde) bis zum 2. Oktober 1990 lauten wie folgt:

von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

4. Erklärung zu den wirtschaftlichen Verhältnissen:

Hinweis: Diese Erklärung wird für einen Wahlvorschlag zu einem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt nicht benötigt.

- ☐ Ich erkläre, dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe. Ich bin in der Lage, meinen regelmäßigen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Ich bin nicht überschuldet. Soweit ich erhebliche Verbindlichkeiten eingegangen bin, habe ich entsprechende Tilgungsvereinbarungen getroffen und bin auch in der Lage, diese zu erfüllen.

5. Nur für ehrenamtliche Bürgermeisterwahlen:

Erklärung nach § 16 Absatz 8 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

- ☐ Ich bin in einer der in § 25 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung bezeichneten Positionen im Dienst der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, oder des Landkreises oder einer anderen der dort genannten Körperschaften tätig.
- Im Fall meiner Wahl in das ehrenamtliche Bürgermeisteramt erhalte ich nach § 39 Absatz 5 der Kommunalverfassung mit meiner Ernennung alle Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters. Ich beabsichtige, folgende Erklärung zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung abzugeben:

- ☐ Ich will aus dem Dienstverhältnis ausscheiden.
- ☐ Ich will auf das ehrenamtliche Bürgermeisteramt und damit auch auf das Mandat verzichten.

IV. Dieser Zustimmungserklärung sind folgende Anlagen beigelegt:

- ☐ Amtsärztliches Gesundheitszeugnis

Hinweis: Diese Anlage wird für einen Wahlvorschlag zu einem ehrenamtlichen Bürgermeisteramt nicht benötigt.

☐ Bezeichnung

V. nur für einen Wahlvorschlag, an dem mindestens eine Partei beteiligt ist:

Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben genannten Wahlgebietes an Eides statt, dass ich

- ☐ keiner Partei angehöre.
☐ keiner anderen als einer der oben angegebenen Parteien angehöre.

VI. Zur Bescheinigung der Wählbarkeit:

☐ Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist der Anlage Bezeichnung zu der Wahl Bezeichnung beigelegt.

Zur Einholung der Bescheinigung der Wahlberechtigung bei der Wahlbehörde oder Meldebehörde meiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung:

- ☐ Ich hole die Bescheinigung der Wahlberechtigung selbst ein.
☐ Ich bin damit einverstanden, dass
☐ der Wahlvorschlagsträger oder

☐
 Familienname, Vorname

für mich die Bescheinigung der Wahlberechtigung einholt.

- ☐ Ich bin Unionsbürgerin oder Unionsbürger, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und gebe daher zusätzlich die Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung auf Anlage 6 ab.

Ort, Datum	Handschriftliche Unterschrift

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

(ehrenamtliche Bürgermeisterwahl)

Familienname, Vorname

Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen zur ehrenamtlichen Bürgermeisterwahl

am

Datum

in der Gemeinde

Name

nicht nach § 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Wählbarkeit ausgeschlossen und hat das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

"Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen."

Bescheinigt wird zusätzlich, dass die oben genannte Person am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich in dieser Gemeinde aufhält.

Gemeinde

Landkreis

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde

von der Gemeindewahlbehörde oder Meldebehörde auszufüllen:

Bescheinigung der Wählbarkeit

(hauptamtliche Bürgermeisterwahl oder Landratswahl)

Familienname, Vorname
Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

ist nach den heute vorliegenden Erkenntnissen zur

- ☐ hauptamtlichen Bürgermeisterwahl
☐ Landratswahl

am	Datum	☐ in der Gemeinde ☐ im Landkreis	Name
----	-------	---	------

nicht nach § 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern von der Wählbarkeit ausgeschlossen, hat das 18. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr (im Fall der Wiederwahl das 64. Lebensjahr) noch nicht vollendet.

§ 6 Absatz 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern:

"Nicht wählbar ist, wer aufgrund einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein deutsches Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt. Nicht wählbar sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedsstaat die Wählbarkeit nicht besitzen."

Gemeinde	(Dienstsiegel)	Die Gemeindewahlbehörde/Meldebehörde
Landkreis		
Ort, Datum		

Sämtliche Angaben bitte
in Maschinen- oder Druckschrift
☐ ankreuzen, wenn zutreffend

- ☐ **Gemeindevertretungswahl**
☐ **Bürgermeisterwahl**
☐ **Kreistagswahl**
☐ **Landratswahl**

am

Datum

☐ in der Gemeinde☐ im Landkreis

Name

**Versicherung an Eides statt
nach § 24 Absatz 2 der
Landes - und Kommunalwahlordnung**

Familienname, Vorname

Tag der Geburt

Anschrift (Hauptwohnung): Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt (§ 156 Strafgesetzbuch) versichere ich der Wahlleitung des oben bezeichneten Wahlgebietes an Eides statt, dass ich als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger des folgenden Mitgliedstaates der Europäischen Union

Herkunftsmitgliedstaat

die Wählbarkeit in meinem Herkunftsmitgliedstaat nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung verloren habe.

Datum

Handschriftliche Unterschrift



GLIEDERUNG – ANSCHRIFT – PLZ – ORT

ANREDE
VORNAME NAME
STRASSE HAUS-NR.
PLZ ORT

Vorsitzende*r:

Straße
PLZ Ort
Telefon
E-mail:

EINLADUNG

DATUM

ANREDE,

hiermit lade ich dich im Namen des Ortsvereinsvorstands herzlich ein zur

**Mitgliedervollversammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge für die
anstehende Kommunalwahl im Zuständigkeitsgebiet des Ortsvereins **XXX****

**am TAG. Monat Jahr
um XX:XX Uhr
in VERANSTALTUNGSORT (genaue Anschrift)**

Stimm- und vorschlagsberechtigt bei der Versammlung sind SPD-Mitglieder, die gemäß Kommunalwahlgesetz auch wahlberechtigt sind. Dafür müssen sie,

- am Tag der Versammlung im satzungsmäßigen Zuständigkeitsbereich des Ortsvereins **XXX** seit mindestens 37 Tagen die Hauptwohnung haben,
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft besitzen,
- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Bring bitte deinen Personalausweis mit, damit wir im Zweifelsfall deine Legitimation vor dem Eintritt in Wahlhandlungen prüfen können.

Wir schlagen euch die vorläufige Tagesordnung auf der Rückseite vor.

Mit freundlichen Grüßen

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Wahl einer Zähl- und Mandatsprüfungskommission
4. Wahl des/der Versammlungsleiters*in
5. Wahl des/der Schriftführers*in
6. Bericht der Zähl- und Mandatsprüfungskommission
7. Vorschläge für Kandidaten*innen zur Wahl der Gemeindevertretung
8. Vorstellung der Kandidaten*innen zur Wahl der Gemeindevertretung
9. Wahl der Kandidaten*innen zur Gemeindevertretung
10. Vorschläge für Kandidaten*innen zur Wahl des/der Bürgermeisters*in
11. Vorstellung des/der Kandidaten*in zur Wahl des/der Bürgermeisters*in
12. Wahl des/der Kandidaten*in zur Wahl des/der Bürgermeisters*in
13. Wahl zweier Vertrauenspersonen
14. Schlusswort

*Die Tagesordnungspunkte 7 - 12 werden für jede Gemeinde, in der eine Liste aufgestellt wird, bzw. ein*e Bürgermeisterkandidat*in nominiert wird, in der angegebenen Reihenfolge wiederholt.*